



**Scanauftrag/§42a (2) des UrhG inGF
VWI-Bibliothek**

Rabensteig 3, A - 1010 Wien
+43 -1-890 15 14-300
bibliothek@vwi.ac.at
barbara.grzelak@vwi.ac.at

Öffnungszeiten: Dienstag: 13-17 Uhr
Donnerstag: 10-14 Uhr

Benutzer:in

E-Mail-Adresse oder Telefonnummer

Signatur, Verfasser:in, Titel, Kapitel- oder Seitenangabe

§ 42 UrhG Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch

(1) Jederman (Einzelperson, Institution etc.) darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.

2) Jederman darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern (z.B. Scan, fotografisches Bild) zum eigenen Gebrauch (Nutzung nicht nur für private sondern auch berufliche Zwecke, aber keine Verbreitung an die Öffentlichkeit z.B. via Internet!) zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

§ 42a UrhG

(1) Auf Bestellung dürfen unentgeltlich einzelne Vervielfältigungsstücke auch zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden. Eine solche Vervielfältigung ist jedoch auch entgeltlich zulässig,

1. wenn die Vervielfältigung mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren vorgenommen wird;
2. wenn ein Werk der Literatur oder Tonkunst durch Abschreiben vervielfältigt wird;
3. wenn es sich um eine Vervielfältigung nach § 42 Abs. 3 handelt.

(2) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen auf Bestellung unentgeltlich oder gegen ein die Kosten nicht übersteigendes Entgelt Vervielfältigungsstücke auf beliebigen Trägern zum eigenen Schulgebrauch oder zum eigenen oder privaten Gebrauch für Zwecke der Forschung herstellen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme und Einhaltung der o.g. Bestimmungen!

Ihre Daten werden vertraulich behandelt, ausschließlich für interne Zwecke der Bibliothek verwendet und keinesfalls an Dritte weitergegeben!

Datum

Unterschrift